Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) II.5 - 5 S 4403 - 6a.69387^I München, 23.08.2012 Telefon: 089 2186 2287 Name: Herr Krügel

Außerschulische Schülerbetreuung hier: Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aktueller Anfragen von Personen, die sich als ehrenamtliche Schülerbetreuer betätigen wollen, unter welchen Voraussetzungen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist, möchte das Staatsministerium den Schulen vorsorglich folgende Hinweise geben:

Gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 b) BZRG wird einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, wenn dieses Führungszeugnis für eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger benötigt wird. Wie der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Drs. 16/12427) zu entnehmen ist, soll "eine Person überprüft werden, wenn sie Minderjährige beruflich oder ehrenamtlich beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder in Zukunft solche Tätigkeiten ausüben will."

Das dem Staatsministerium geschilderte Aufgabenspektrum der beabsichtigten ehrenamtlichen Schülerbetreuung reicht dabei von der außerschulischen Nachhilfe bis zu Angeboten, die weite Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen erfassen. Der Schutzbereich des § 30a BZRG ist dadurch tangiert.

Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat gemäß § 30a Abs. 2 Satz 1 BZRG eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 BZRG vorliegen.

Soweit die Erziehungsberechtigten die Schülerbetreuung beauftragen und deren ehrenamtliche Leistungen außerhalb der Schule erbracht werden, scheinen allenfalls Maßnahmen seitens der Erziehungsberechtigten veranlasst. Die Schulleitungen sind in dieser Fallkonstellation nicht gehalten, von den Schülerbetreuerinnen und -betreuern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Anders verhält es sich hiesigen Erachtens jedoch dann, wenn Betreuungsmaßnahmen in den Räumen der Schule erbracht werden sollen und insbesondere, wenn Lehrkräfte als Ansprechpartner miteinbezogen werden sollen. Wenngleich die Betreuungsmaßnahmen von den Erziehungsberechtigten beauftragt werden und allein die Nutzung von Schulräumlichkeiten die Betreuung nicht zu einer schulischen Veranstaltung macht (vgl. § 29 Abs. 4 Satz 1 Lehrerdienstordnung m. Hw. a. Art. 14 Abs. 3 BaySchFG), wird durch den räumlichen Bezug zur Schule, insbesondere aber im Falle einer Einbeziehung von Lehrkräften, wiederum der Schutzbereich des § 30a BZRG eröffnet, so dass die Schulleitungen in diesen Fällen gehalten wären, sich von den jeweiligen Schülerbetreuerinnen und -betreuern erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen.

Die Regelung des Bundeszentralregistergesetzes möchte aufgrund der schrecklichen Erfahrungen, die die Gesellschaft im Bereich des sexuellen Missbrauchs in der jüngeren Zeit machen musste, den Schutz der Kinder und Jugendlichen verbessern. Mit dieser Vorsichtsmaßnahme soll in keiner Weise ehrenamtliches Engagement, das nicht hoch genug einzuschätzen ist, in ein falsches Licht gerückt oder eingeschränkt werden. Der Schutz der

Kinder und Jugendlichen hat aber für die Schulen höchste Priorität. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses stellt eine Schutzmaßnahme dar, die den ehrenamtlichen Tätigen zumutbar ist, zumal die Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige nach der sehr zu begrüßenden Mitteilung des Bayerischen Landkreistags vom 24.7.2012 nunmehr kostenfrei ergeht, so dass hiermit auch keine finanzielle Belastung für diesen Personenkreis verbunden ist.

Sofern also außerschulische Angebote zur Schülerbetreuung an Sie herangetragen werden sollten, bitten wir das Erfordernis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unter Zugrundelegung der oben stehenden Ausführungen zu prüfen. Zudem bitten wir Sie, in der Außendarstellung der Schule sowie in der Kommunikation zwischen der Schule und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten hinreichend deutlich zu machen, dass außerschulische Angebote zur Schülerbetreuung in verschiedener Form keine schulischen Angebote darstellen und insoweit auch keine Verantwortung für deren Inhalt und die sie tragenden Personen übernommen werden kann. Wir stellen aus den vorgenanntem Gründen anheim, Angebote sorgfältig zu prüfen und deren Einstellung in den Internetauftritt der Schule sowie deren Weiterempfehlung eher zurückhaltend zu handhaben.

Soweit Schülerbetreuungsangebote nicht ehrenamtlich, sondern kommerziell erfolgen sollten, wird vorsorglich auf die Regelung des Art. 84 Abs. 1 BayEUG hingewiesen, nach der der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte in der Schule – vorbehaltlich von Ausnahmen im schulischen Interesse auf der Grundlage der jeweiligen Schulordnung – grundsätzlich untersagt sind.

Mit freundlichen Grüßen gez. Kufner Ministerialdirigent